

## **Entschießungsantrag**

**der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**— Drucksachen 12/4887, 12/7588 —**

**Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Verankerung des Grundsatzes „Rückgabe vor Entschädigung“ im Vermögensgesetz durch die Bundesregierung und die damit verbundenen Verzögerungen hat den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft in den neuen Bundesländern erschwert und zu der fehlenden Investitionsfähigkeit und -bereitschaft vieler privater Unternehmen geführt.

Auch der jetzt zur Verabschiedung anstehende Gesetzentwurf der Bundesregierung führt nicht zu Investitionsanregungen für die neuen Bundesländer. Die Problematik der Wiedergutmachung von DDR-Unrecht im eigentumsrechtlichen Bereich wird keiner befriedigenden Lösung zugeführt, weil nicht allen Opfern in gleicher Weise Gerechtigkeit widerfährt.

Die im Einigungsvertrag festgeschriebene und vom Bundesverfassungsgericht als hinzunehmen erklärte Bodenreform wird in weiten Teilen wieder rückgängig gemacht.

Die Interessen der überwiegend im Westen lebenden Alt-eigentümer und ihrer Erben werden durch ihr bevorzugtes Rückerwerbsrecht bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu finanziellen Sonderkonditionen vor die Interessen der Ost-deutschen gesetzt. Wettbewerbsnachteile ostdeutscher Landwirte, bis hin zum existenzbedrohenden Flächenentzug sind zu befürchten; insbesondere wenn sie in gemeinschaftlichen Unternehmen ehemalige Landwirtschaftliche Produktions-

genossenschaften (LPG) weiterführen. Denn 27 % der in Treuhandbesitz befindlichen Flächen werden für Alteigentümer reserviert, weitere Flächen können sie bevorzugt und als Wiedereinrichter aufkaufen.

Zwar soll durch die Siedlungskaufmöglichkeiten auch ost-deutschen Pächtern der Bezug von verbilligten Flächen möglich sein. Doch scheitert dies in der Praxis an ihrer geringeren Kapitaldecke, weil in der DDR der Aufbau eines Vermögens und der Erwerb von Eigentum im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland kaum möglich war. Auch sind von dieser Regelung im Gesetzentwurf die Nachfolger ehemaliger LPG ausgeschlossen, da der verbilligte Erwerb den Alteigentümern überwiegend aus dem Westen und natürlichen Personen und Personengesellschaften aus Ost- und West-Deutschland vorbehalten bleibt.

Die Nachfolger der LPG, die nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz überwiegend in eingetragenen Genossenschaften und GmbH fortgeführt werden, werden, obwohl sie nach der Wiedervereinigung eine privatwirtschaftliche Landwirtschaft unter größten Mühen aufgebaut haben, finanziell benachteiligt. Dies ist unverantwortlich und ungerecht, da sie mit 63,9 % den weitaus größten Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den neuen Bundesländern bewirtschaften.

Benachteiligt sind außerdem Wieder- und Neueinrichter, soweit sie nicht Alteigentümer sind, wenn sie über keine langfristigen Pachtverträge mit Kaufoptionen der Treuhandanstalt und der Bodenverwaltungs- und Verwertungsgesellschaft (BVVG) verfügen. Der Gesetzentwurf reserviert ca. 346 000 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) und 164 000 ha Waldfläche (FF) für das Naturalentschädigungsrecht der Alteigentümer über das Landerwerbsprogramm. Zusätzlich werden über das Siedlungskaufprogramm 500 000 ha (LF) für Alteigentümer und die übrigen Wieder- sowie Neueinrichter reserviert. Vor allem das Landerwerbsprogramm schränkt den Handlungsspielraum der Treuhandtochter, der BVVG, zur Wirtschaftsförderung und Strukturpolitik erheblich ein.

Der Entwurf schafft eine nicht hinnehmbare Gerechtigkeitslücke zwischen denen, die ihr Grundstück zum vollen heutigen Verkehrswert zurückerhalten, und denjenigen, deren Entschädigungssumme extrem weit unter diesem Wert liegt. Die Ausgleichsleistungsberechtigten wurden zeitlich weit vor den Entschädigungsberechtigten (nämlich in den Jahren 1945 bis 1949) enteignet. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß diese Enteignungen hinzunehmen sind. Trotzdem räumt der Gesetzentwurf ihnen ein bevorzugtes Flächenerwerbsrecht zu weit unter dem Verkehrswert des Bodens ein. Dadurch erhalten sie im Ergebnis mehr als die Entschädigungsberechtigten.

Darüber hinaus werden die Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsberechtigten nach dem EALG bessergestellt als alle Bürger, die zu Zeiten der DDR für Enteignungen zu viel geringeren Beträgen (1,3fache des Einheitswertes von 1935) entschädigt wurden.

Erst recht klafft eine Gerechtigkeitslücke zwischen den Mitteln, die durch das EALG für die Entschädigung von Grund und Boden bereitgestellt werden (der Entschädigungsfonds des EALG umfaßt 18 Mrd. DM) und denen, die für die Wiedergutmachung von Schäden an Leib und Leben und persönlicher Freiheit zu Geringstbeträgen oder gar nicht entschädigt wurden (für das Erste und Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz ist nur ein Leistungsumfang von weniger als 4 Mrd. DM vorgesehen).

Dieses Ungleichgewicht steht im Widerspruch zur Werteordnung unseres Grundgesetzes, für das der Schutz und die Integrität der Person allererste Priorität hat. Allein hieraus begegnet die unverhältnismäßig hohe Wiedergutmachung für Eigentumsleistungen gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Bei den Wiedergutmachungsbemühungen darf nach rechtsstaatlichen Prinzipien keine einzelne Opfergruppe ungerechtfertigt bevorzugt werden. Die Wiedergutmachung hat sich an der Schwere der Schädigung für den einzelnen zu orientieren. Der zeitlich nach Verabschiedung des Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes liegende Entwurf des EALG sieht keine an Verfassungs- und Rechtsstaatsprinzipien orientierte gerechte Wiedergutmachung für alle Opfergruppen vor.

Durch die Gerechtigkeitslücken zwischen den verschiedenen Opfergruppen und der Wertscherenproblematik zwischen Restitutions- und Entschädigungsberechtigten ist das hohe Risiko der Verfassungswidrigkeit entstanden. Dies führt zu einem kaum abschätzbaren weiteren Haushaltsrisiko. Denn es müßten aus Haushaltsmitteln nach Expertenschätzungen in der zweiten Sachverständigenanhörung weitere Nachzahlungen in zweistelliger Milliardenhöhe geleistet werden.

Auch der Gang des Gesetzgebungsverfahrens wird dem Anliegen aller Opfer auf gerechte Wiedergutmachung, frühzeitige Feststellung der Höhe ihrer Ansprüche und unverzügliche Auszahlung, insbesondere der Vertriebenenleistungen, nicht gerecht.

Drei Jahre hat die Bundesregierung verstreichen lassen, bevor sie im April 1993 einen ersten Entwurf eines EALG vorlegte. Seitdem wurden in der Zwischenzeit zwei Sachverständigenanhörungen durchgeführt, und der Entwurf hat mehrere komplette Neufassungen erfahren. Der letzte Gesetzentwurf mit grundlegenden Änderungen wurde dem federführenden Finanzausschuß von der Bundesregierung mit Schreiben vom 13. Mai 1994 zugesandt. Er enthielt weitere Veränderungen durch Formulierungsvorschläge der Bundesregierung vom 17. Mai 1994 und wurde am 18. Mai 1994 im federführenden

Finanzausschuß und in allen mitberatenden Ausschüssen erstmalig und abschließend beraten. Vorschläge aus den Reihen der Parlamentarier, eine weitere Beratung der Ausschüsse zu ermöglichen, um dieses umfangreiche und wichtige Gesetzgebungspaket sorgfältig prüfen und beraten zu können, wurden abgelehnt.

Es wird der Bedeutung des Gesetzentwurfs und seiner Folgen für die Betroffenen nicht gerecht, ihn im Parlament nicht ausreichend beraten zu lassen.

Durch die Versäumnisse der Bundesregierung ist insbesondere die Auszahlung an die Vertriebenen bislang verhindert worden. Die im jetzigen Entwurf vorgesehenen Auszahlungsfristen und -modalitäten liegen so spät, daß viele von ihnen diesen Zeitpunkt aus Altersgründen nicht mehr erleben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei ihren Wiedergutmachungsbemühungen gerechte Maßstäbe zugrunde zu legen. Die Wiedergutmachung hat sich an der Schwere der Schädigung für die einzelnen zu orientieren. Hierbei ist auch vor dem Hintergrund der hohen Staatsverschuldung darauf zu achten, daß nicht einzelne Opfergruppen eine ungerechtfertigte Bevorzugung erfahren. Die Wertschere zwischen Restitution und Entschädigung ist auf das verfassungsrechtlich unbedenkliche Maß zu verringern. Die Verfügbarkeit von Grundstücken für Investitionen muß verbessert werden. Nach dem Einigungsvertrag sollen die Enteignungen von 1945 bis 1949 Bestand haben und eine faktische Rückabwicklung der Bodenreform ausgeschlossen bleiben. Die Verfügbarkeit von Grundstücken für Investitionen muß verbessert werden. Vertriebene, aber auch die Opfer des Nationalsozialismus müssen frühzeitig die ihnen zustehenden Entschädigungsleistungen erhalten.

III. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

unverzüglich den ihr bereits seit Wochen vorliegenden Bundesratsentwurf eines Vertriebenenenzuwendungsgesetzes zusammen mit ihrer Stellungnahme dem Parlament zuzuleiten, damit er noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

IV. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

schnellstmöglich ein neues Konzept für ein ausgewogenes Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz vorzulegen.

Auf der Grundlage der oben getroffenen Feststellungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Gerechtigkeitslücke zwischen den verschiedenen Berechtigtengruppen muß geschlossen werden. Das Ungleichgewicht zwischen der Wiedergutmachung von Eigentumsschäden im Unterschied zu Schäden am Leben

und an der Gesundheit oder Freiheit, zum Beispiel der DDR-Häftlinge, zu Gunsten eines Vorrangs der Eigentumschäden kann nicht hingenommen werden. Unsere Verfassung räumt der persönlichen Freiheit, dem Leben und der Gesundheit einen höheren Rang ein als dem Eigentum.

Aber auch die Wertschere zwischen Restitution und Entschädigung muß beseitigt werden. Diejenigen, die ihr Eigentum im Unterschied zu den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsberechtigten ungeschmälert zurück- erhalten, haben eine Vermögensabgabe zu entrichten. Um die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in den neuen Bundesländern nicht zu gefährden, sind reprivatisierte Unternehmen in den neuen Bundesländern von dieser Abgabe freizustellen. Alle anderen sollen die Möglichkeit erhalten, durch Investitionen auf die restituierten Grundstücke die Vermögensabgabe entsprechend zu verringern.

2. Zwischen Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wird in ihrer Höhe differenziert. Ein bevorzugtes und bezuschußtes Rückerwerbsrecht auf Bodenflächen erhalten weder Ausgleichsleistungsberechtigte noch Entschädigungsberechtigte. Der Anspruch auf die Entschädigung wird ab dem 3. Oktober 1990 bis zum Leistungsvollzug verzinst.
3. Die Rückgabe beweglicher Sachen, die zwischen 1945 und 1949 enteignet wurden, bleibt entsprechend dem Einigungsvertrag ausgeschlossen.
4. Das NS-Entschädigungsgesetz soll vom EALG abgekoppelt und unverzüglich in verbesserter Fassung verabschiedet werden.

Bonn, den 20. Mai 1994

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

### **Begründung**

#### *Zu Nummer II*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein eigenständiges Vertriebenenzuwendungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode vorzulegen, weil die den Vertriebenen zustehenden Leistungen seit Jahren ausstehen. Zwischen den Zuwendungen für Vertriebene und den Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen nach dem EALG besteht kein sachlicher Zusammenhang.

Das Hauptanliegen eines Vertriebenenzuwendungsgesetzes besteht darin, den durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnisgeneration mit ständigem Wohnsitz in den neuen Bundesländern in Anerkennung ihres Schicksals eine einmalige Zuwendung zu gewähren. Diese Berechtigtengruppe ist angesichts des hohen Alters der Betroffenen besonders dringend darauf angewiesen, die ihnen

zustehenden Leistungen möglichst frühzeitig zu erhalten. Sie konnte Hilfen zur Eingliederung und Entschädigung nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze nicht erhalten.

Die Wiedergutmachungshilfe ist in kürzester Zeit zur Verfügung zu stellen. Dies ist nur mit einer eigenständigen Regelung möglich, die sehr viel kürzere Fristen vorsieht, als die von der Bundesregierung zur Zeit vorgeschlagenen. Es ist für die alten Menschen unzumutbar, daß sie als über Siebzigjährige noch über das Jahr 1994 hinaus auf diese Leistungen warten müssen. Dabei muß erneut geprüft werden, ob die vorgeschlagene Wohnortregelung den Kreis der Betroffenen vollständig erfaßt.

#### *Zu Nummer III.1*

Das Ungleichgewicht zwischen Wiedergutmachung von Eigentums- und Freiheitsschäden kann nicht hingenommen werden. Das Vorgehen der Bundesregierung stellt eine ernste Bedrohung des Rechtsfriedens dar. Gerechtigkeitsempfinden der Opfer wird so nicht entstehen. Ein überproportionales Bemühen bei der Wiedergutmachung von Eigentumsschäden führt zu einer nachträglichen Entwertung der ohnehin zu geringen Wiedergutmachungsleistungen für Schäden an Freiheit, Leib und Leben.

Ein Ungleichgewicht besteht aber ebenso im vermögensrechtlichen Bereich selber. Die Wertschere zwischen Restitution und Entschädigung kann auch vor dem Hintergrund der extrem hohen Staatsverschuldung und dem Ausgleichsverhältnis zu anderen Opfergruppen nicht durch Angleichung der Entschädigungsleistungen an den Restitutionswert geschlossen werden. Dies führt zu einer nicht vertretbaren Belastung des Bundeshaushaltes und einer weiteren Manifestation des Ungleichgewichts in der Wiedergutmachungsleistung zu Lasten aller anderen Geschädigten im Beitrittsgebiet. Allein die Alteigentümer würden als einzige Betroffenengruppe komplett von den Folgen des Zusammenbruchs der ehemaligen DDR freigestellt. Um diese Ungerechtigkeiten zu vermeiden, ist die Erhebung einer Vermögensabgabe erforderlich.

Die Freistellung privatisierter Unternehmen in den neuen Bundesländern von der Vermögensabgabe gewährleistet, daß deren wirtschaftliche Existenz nicht gefährdet wird. Durch die Abinvestierbarkeit der Vermögensabgabe bei allen anderen Restitutionsberechtigten haben diese die Möglichkeit, sich von der Abgabe entsprechend der Höhe ihrer Investition zu befreien. Damit wird ein weiterer Investitionsanreiz geschaffen, der zugleich einen Beitrag zum Aufbau Ost leistet.

Die Vermögensabgabe trägt dem Umstand Rechnung, daß es in den Händen einiger (Restitutionsberechtigter) durch die überraschende Wiederherstellung der deutschen Einheit zu einem Wertzuwachs gekommen ist, an dessen Zustandekommen sie keinen Anteil hatten. Es kann nicht angehen, daß durch den Zufall, daß gerade diese Grundstücke jetzt noch verfügbar sind, die der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsberechtigten jedoch nicht, allein eine kleine Gruppe den vollen Wertzuwachs erhalten

soll. Dies steht mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nicht in Einklang.

Die durch die Erhebung einer Vermögensabgabe erzielte Angleichung von Restitution und Entschädigung bewirkt zudem eine Verminderung des Restitutionsdrucks und damit eine bessere Verfügbarkeit von Vermögenswerten für Investitionsanreize.

### *Zu Nummer III.2*

Durch eine Angleichung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen, wie sie der jetzige Gesetzentwurf vorsieht, werden entgegen den Aussagen des Bundesverfassungsgerichtsurteils Haushaltsmittel vergeben, die für die Wiedergutmachung für andere Gruppen fehlen. Es besteht weder eine rechtliche noch eine politische Verpflichtung, die Ausgleichsleistungen mit den Entschädigungsleistungen in ihrer Höhe gleichzusetzen. Sie beruhen auf unterschiedlichen Enteignungstatbeständen. Während die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage von der ehemaligen Sowjetunion verantwortet wurden, sind die unter das Entschädigungsgesetz fallenden Enteignungen dem Verantwortungsbereich der ehemaligen DDR zuzuordnen.

Auch rechtfertigt der lange Zeitablauf, die Enteignungen in den Jahren 1945 bis 1949 anders zu behandeln als diejenigen, die später erfolgten.

Der erklärte Wille der freigewählten Volkskammer sowie der letzten Regierung der DDR war es, daß die Bodenreform nicht rückgängig gemacht werden sollte. Dies ist im Einigungsvertrag ausdrücklich festgelegt und wurde durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 23. April 1991 bestätigt. Wird jetzt ein bevorzugtes und subventioniertes Rückerwerbsrecht für die 1945 bis 1949 Enteigneten geschaffen, käme das einer Naturalrestitution gleich und würde die Bodenreform faktisch zurück abwickeln. Eine solche Rückabwicklung widerspräche nicht nur dem Einigungsvertrag, er würde auch im Ergebnis zu einer Benachteiligung der im Osten teilweise schon seit Jahrzehnten auf dem Land lebenden, arbeitenden und wirtschaftenden Bürger führen.

Diese Chancenungleichheit führt zu einer finanziellen Schlechterstellung und zu Wettbewerbsnachteilen für ostdeutsche Landwirte bis hin zum existenzbedrohenden Flächenentzug, insbesondere juristischer Personen und von Wieder- und Neueinrichtern, die über keine langfristigen Pachtverträge mit Kaufoptionen der Treuhandanstalt und der BVVG verfügen.

Auch die Verzinsbarkeit des Entschädigungsanspruches dient der Minderung des Restitutionsdrucks. Sie schafft einen Anreiz für die Wahl der Entschädigungsalternative.

### *Zu Nummer III.3*

Bewegliche Sachen, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden sind, unterliegen nach dem Wortlaut von Nummer 1 der gemeinsamen Erklärung

der Regierung in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR vom 15. Juni 1990 nicht der Restitution.

Jede Enteignung auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage ist von der Rückgabe ausgeschlossen worden, ohne daß zwischen Enteignung an Grund und Boden und von beweglichen Sachen differenziert wurde. Die gemeinsame Erklärung wurde im Einigungsvertrag zum Bestandteil des Vertrages erhoben (Artikel 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage III) und hat Gesetzeskraft erlangt. Die Bundesregierung darf nach Artikel 41 Abs. 3 des Einigungsvertrages keine Rechtsvorschriften erlassen, die der gemeinsamen Erklärung widersprechen.

Auch kulturpolitisch ist eine Rückgabe beweglicher Sachen nicht zu vertreten. Es ist dann zu befürchten, daß die Museen im Beitrittsgebiet auf lange Sicht erhebliche Kulturgüter verlieren und zu Ausgleichsleistungen herangezogen werden, die sie kaum aufbringen können. Es sollte dem Einzelfall überlassen bleiben, ob mit den Betroffenen Vereinbarungen über die Aushändigung unmittelbarer persönlicher Habe von hohem Affektionsinteresse abgeschlossen werden. Dies ist schon jetzt statthaft.

#### *Zu Nummer III.4*

Die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in den neuen Bundesländern steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzgeberischen Anliegen des EALG. Es handelt sich um eine besondere Opfergruppe, die während der Zeit des Nationalsozialismus verfolgt wurde. Eine möglichst rasche Schaffung einer eigenständigen und verbesserten Entschädigungsregelung für NS-Verfolgte ist daher dringend geboten.